

ECC-Rechtstipp

von RA Rolf Becker (mail@rolfbecker.de)

- **BGH: Unverlangte Zusendungen**
- **Datenschützer: Wie Einwilligung in Cookies einholen**



BGH: Unverlangte Zusendungen

Die Verbraucherzentrale Hamburg hatte ein Unternehmen abgemahnt, welches Zeitschriften-Abos vertreibt. Das Unternehmen versandte an Verbraucher Mitteilungen als „Auftragsbestätigungen“ für die Bestellung einer Zeitschrift. Acht Tage sollten die Empfänger zur Prüfung der Zeitschrift haben. Wenn keine Nachricht zur Abbestellung erfolgte, sollte die Zeitschrift mit 11 weiteren Ausgaben bezogen werden. Die angeschriebene Verbraucherin wandte ein, sie habe nichts bestellt. Die Beklagte verwies darauf, dass sie eine Vertriebspartnerin habe, die wiederum mit eigenen Vertriebspartnern (Affiliates) zusammenarbeite und die hätten wieder Sub-Affiliates, die über Links etc. Bestelldaten übermittelten. Ein unbekannter Täter habe sich Provisionen verschaffen wollen und Kaufabsichten real existierender Personen vorgetäuscht. Für solche kriminellen Verhaltensweisen müsse sie, die Beklagte, nicht einstehen.

Schwarze Liste

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb kennt seit der am 30.11.2008 in Kraft getretenen UWG-Novelle die sogenannte Black-List. Auf dieser schwarzen Liste sind 30 Verhaltensweisen aufgeführt, die in jedem Fall europaweit als wettbewerbswidrig einzustufen sind. Dazu gehört auch die Aufforderung unbestellter Waren in Nr. 29 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG:

„Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Absatz 3 sind die Aufforderung zur Bezahlung nicht bestellter Waren oder Dienstleistungen oder eine Aufforderung zur Rücksendung oder Aufbewahrung nicht bestellter Sachen, sofern es sich nicht um eine nach den Vorschriften über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz zulässige Ersatzlieferung handelt“

Der BGH bestätigte jetzt die Vorinstanz, die diese Vorschrift durch das Vorgehen der Beklagten verletzt sah und sah auch eine abmahnfähige Wettbewerbswidrigkeit in Form der unzumutbaren Belästigung nach § 7 Abs. 1 S. 1 UWG in der Zusendung der Auftragsbestätigung.

Unternehmen haftet für Affiliates

Grundsätzlich wird darum gestritten, ob ein Unternehmen auch dann wettbewerbswidrig handelt, wenn es irrtümlich davon ausging, die Ware sei bestellt. Der BGH verlangte zwar, dass kein Irrtum vorliegen darf, meinte aber, das Unternehmen müsse sich jedenfalls die Bösgläubigkeit der eingeschalteten Vertriebsmittler zurechnen lassen. Diese seien in ihrem

Geschäfts- und Verantwortungsbereich tätig geworden. Zu den Manipulationen seien die Sub-Affiliates dadurch veranlasst worden, dass noch vor der Bestätigung des Vertragsabschlusses Provisionen bezahlt wurden.

Das Risiko der falschen Auftragsbestätigungen sei Folge dieser Verhaltensweise der Beklagten. Das Wissen der Affiliates wird ihr nach § 166 Abs. 1 BGB zugerechnet und es begründet sich auch eine Haftung nach § 8 Abs. 2 UWG für Handlungen von Beauftragten.

Praxistipp:

Das Urteil hat weit über den Abo-Vertrieb hinaus Bedeutung. Der BGH macht deutlich, dass ein Unternehmen für die Handlungen seiner Beauftragten einzustehen hat. Wer seinen Wirkungskreis durch Einschaltung von Vermittlern und Affiliates vergrößert, haftet für Risiken, die sich durch falsche Angaben ergeben. Hier kam hinzu, dass das Unternehmen diese Risiken förderte, indem man Provisionen schon vor Vertragsbestätigung auszahlte und eben auch Verträge schon vor einer Rückversicherung beim Kunden bestätigte. Grundsätzlich gilt, dass man sich die Kenntnisse seiner Vertriebsmittler zurechnen lassen muss. Da empfiehlt es sich, bei der Auswahl sorgfältig vorzugehen und Prüfungen einzuschalten.

Datenschützer: Wie Einwilligung in Cookies einholen

Es war länger ruhig um die Cookie-Richtlinie. Es hält sich das Gerücht, man müsse doch nichts tun. Die Browsereinstellungen reichen aus, um Einwilligungserfordernissen zu entsprechen. Überhaupt gebe es noch keinen Standard usw. Einer Meldung von Heise.de ist zu entnehmen, dass europäische Datenschützer durchaus Handlungsbedarf sehen. Diese sehen es danach als rechtmäßig (und damit wohl auch als erforderlich?) an, bei Benutzung von Cookies zur Einholung der Einwilligung des Webseitenbesuchers eine Informations- und Opt-in-Seite vorzuschalten oder einen statischen Informationsbanner zu nutzen. Wie so etwas aussehen kann, zeigt die britische Datenschutzbehörde auf der Startseite ihrer Webseite www.ico.gov.uk. Seit dem 26. Mai 2011 gilt die EU-Datenschutz-Richtlinie in Deutschland unmittelbar. Es ist unter Fachleuten streitig, ob es in Deutschland noch eine weitergehende gesetzliche Umsetzung geben muss. Geht man vom Statement der Datenschützer aus, muss jedenfalls ein Webseitenbetreiber, der Cookies einsetzt, hier einigen Aufwand betreiben.

In einem Jahr voller Stresstests, Rettungsschirmen und jetzt auch Regenschirmen wird es Zeit, sich wenigsten für ein paar Tage Ruhe zu gönnen. Vielen Dank für Ihr Interesse in 2011 an unseren Rechtinformationen aus dem Hause der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER – KÖLN für das ECC Handel und natürlich Sie, liebe Leser. Genießen Sie hoffentlich den Weihnachtsfrieden und starten Sie gut ins neue Jahr 2012!

Ihr Rolf Becker

Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker (www.rolfbecker.de) ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER (www.kanzlei-wbk.de) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Handel regelmäßig aktuelle Urteile zum Online-Handel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten

www.Versandhandelsrecht.de,

www.fernabsatz-gesetz.de,

www.arztwerberecht.de,

www.widerrufsrecht.info und

www.Urteilsticker.de.

RA Rolf Becker auf

Twitter: <http://twitter.com/rolfbecker>

Facebook: www.facebook.com/versandhandelsrecht.de

Dieser Rechtstipp ist Teil des Informationsangebots des E-Commerce-Center Handel an der IfH Institut für Handelsforschung GmbH, Köln.

Kontakt:

E-Commerce-Center Handel

c/o IfH Institut für Handelsforschung GmbH

Dürener Str. 401 b

50858 Köln

Telefon: 0221 943607-70

Fax: 0221 943607-59

E-Mail: info@ecc-handel.de

URL: <http://www.ecc-handel.de> und <http://www.ifhkoeln.de>

Erscheinungsdatum: 19. Dezember 2011